

Erziehungsdirektion des Kt. Bern  
Sulgeneckstrasse 70  
3005 Bern  
gs@erz.ch

2. Juni 2010

## ■ Stellungnahme zum Entwurf des neuen Musikschulgesetz (MSG)

Sehr geehrter Herr Erziehungsdirektor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Grünen Kanton Bern danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Entwurf des neuen Gesetzes für die Musikschulen (MSG) Stellung nehmen zu können. Innerhalb der Vernehmlassungsfrist äussern wir uns wie folgt:

Die Grünen Kanton Bern begrüssen es, dass die über 20 Jahre alten rechtlichen Grundlagen für die Musikschulen mit dem vorliegenden Musikschulgesetz den Veränderungen im Bereich der Musikausbildung und der Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und dem Kanton angepasst und modernisiert werden.

Wir gehen mit dem Regierungsrat und der Erziehungsdirektion einig, dass die 29 privaten Musikschulen im Kanton Bern wichtige Akteure des kulturellen Lebens in den Regionen sind und dass sie eine wichtige Aufgabe bei der Bildung von Kindern, Jugendlichen und z.T. auch in der Erwachsenenbildung erfüllen.

Wir begrüssen es, wenn das vielfältige und auf die Regionen abgestimmte Angebot der Musikschulen auf der heutigen Basis weitergeführt werden soll und dass insbesondere kein Abbau vorgesehen ist.

### **Einleitende Bemerkungen**

Die Grünen Kanton Bern beurteilen gewisse Formulierungen im neuen Gesetz als sehr offen. Wir wissen von einzelnen Musikschulen, die sich vor Abbau und Rückschritten fürchten, wenn die Gemeinden z.B. im pädagogischen Bereich den Musikschulen Vorgaben machen können (Gruppen- statt Einzelunterricht, 30-Minuten- statt 40-Minuten-Lektionen etc.). Zudem ist für die Qualität des Angebots und des Musikschulunterrichts dem Aspekt der Anstellungsbedingungen der Musikschullehrkräfte genügend Aufmerksamkeit zu schenken.

Wir sähen es gerne, wenn einige Vorgaben auf Gesetzes- oder dann sicher auf Verordnungsstufe noch konkretisiert würden (z.B. der gute und wichtige Ansatz der Förderung der engeren Zusammenarbeit zwischen der Volksschule und den Musikschulen).

Ausserdem fehlt unserer Meinung nach im Gesetz eine klare Zuordnung der Zuständigkeiten zwischen Gemeinden und Musikschulen.

Im Folgenden unsere Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln:

### **Art. 1 Gegenstand**

Wir begrüßen die vorgesehene Altersbeschränkung und betrachten das als klare Verbesserung.

### **Art. 2 Ziele**

a-d werden von den Grünen begrüsst

e Zusammenarbeit Volksschule – Musikschule

Die Grünen begrüßen ausdrücklich, dass eine engere Zusammenarbeit zwischen der Volksschule und den Musikschulen gefördert und angestrebt werden soll. Es fehlt jedoch leider eine klare Regelung.

Art. 2 Abs. 2 ist zu knapp und zu unverbindlich, um diesem Bereich tatsächlich eine Bedeutung beizumessen und eine Veränderung zu bewirken. Wir möchten hier u.a. auch auf die Problematik der Kinder, die eine Tagesschule besuchen, hinweisen. Einerseits haben diese Kinder sehr eingeschränkte Zeitfenster für den Musikschulunterricht, andererseits fehlen ihnen die zeitlichen Möglichkeiten für das tägliche Üben.

Wir schlagen vor, einen zweiten Satz zu ergänzen: die Gemeinde gliedert die Musikschule zur Sicherstellung der Koordination mit der Volksschule der Schul- bzw. Bildungsdirektion an.

### **Art. 4 Abs. 2 Bezeichnung mindestens einer Musikschule durch die Gemeinden**

Die vorgeschlagene Regelung stellt für die EinwohnerInnen klar einen Nachteil dar, da sie nur noch den Unterricht an der von ihrer Gemeinde bezeichneten Musikschule bzw. an den von ihrer Gemeinde bezeichneten Musikschulen besuchen können (vgl. dazu auch das Thema „Bewilligungen“). Zum Beispiel kann nicht jede Musikschule alle Instrumente anbieten. Umgekehrt hat sie jedoch kaum positive Auswirkungen auf die Musikschullandschaft und das Musikschulangebot.

### **Art. 7 Leistungsverträge**

Grundsätzlich unterstützen die Grünen die Idee der Leistungsverträge zwischen den Gemeinden und den Musikschulen. Auf Verordnungsebene müssen aber unbedingt klare Rahmenbedingungen fixiert werden. So z. B., dass eine Musikschule nicht mit mehreren Gemeinden unterschiedliche Leistungsverträge abschliessen muss, da sonst der administrative Aufwand z.B. für eine Musikschule mit vielen beteiligten Gemeinden riesig wird. Eine Musikschule sollte mit ihrer Standortgemeinde einen Leistungsvertrag abschliessen, dem sich dann die anderen Gemeinden des Einzugsgebietes anschliessen sollten. Um die aufwändige Erarbeitung von Leistungsverträgen zu vermeiden, schlagen wir vor, dass die Leistungsvereinbarungen einheitlich verfasst werden. Der Verband Bernischer Musikschulen könnte mit dem Verband Bernischer Gemeinden einen solchen einheitlichen Leistungsvertrag erarbeiten und dies könnte auch im Art 7 (oder allenfalls Art. 6, Abs. d) so festgehalten werden.

Die Grünen würden es begrüßen, wenn in Art. 7 ausserdem explizit erwähnt würde, dass die Musikschule über pädagogische Fragen entscheidet und nicht die Gemeinde.

Wir erachten die Möglichkeit einer Begrenzung der finanziellen Beteiligung (Kostendach) der am Vertrag beteiligten Gemeinden in dieser Form als grosses Risiko und lehnen dies darum ab. Ein Kostendach widerspricht einerseits Art. 1 (Förderung des Musikschulunterrichts), andererseits sehen wir die Gefahr einer zu grossen Einflussnahme der Gemeinden auf pädagogische Fragen des Musikunterrichts (günstiger Gruppen- statt Einzelunterricht, kürzere Lektionendauer etc). Mit einem Kostendach kann die Schüler- und Schülerinnenzahl begrenzt werden, was den Zugang einschränken würde und zu einer Ungleichbehandlung führen würde (abgewiesene Interessierte).

Wir schlagen darum vor, den letzten Satz in Art. 7 ersatzlos zu streichen. Gleiches schlagen wir für Art. 15 Abs. 4 (ebenfalls ersatzlos streichen)

### **Art.8 Anstellungsverhältnisse**

Die im Vortrag erwähnte neue Regelung im Zusammenhang mit der ordentlichen Kündigung (triftige Gründe) begrüssen die Grünen Kanton Bern ausdrücklich. Es handelt sich hier um eine wichtige und seit längerem angekündigte Verbesserung.

Abs. 2 hingegen ist für uns zu unverbindlich. Bisher war es so, dass sich die Anstellung der Musikschullehrkräfte punkto Anstellung und Gehalt bzw. Gehaltssystem sinngemäss nach dem Lehreranstellungsgesetz richtete (s. Art. 10 Abs. 2 des Musikschuldekrets). Im Vortrag wird zwar ausgeführt, dass dies auch so bleiben soll. Da es sich jedoch um eine wesentliche Bestimmung handelt, nämlich um die Kernpunkte der Anstellungsbedingungen der Musikschullehrkräfte, schlagen wir vor, dass die Anlehnung an das Lehreranstellungsgesetz explizit im Musikschulgesetz Eingang findet und auf eine Gesetzes- und nicht nur Verordnungsgrundlage gestellt würden. Mit der gleichen Begründung schlagen wir vor, die Kann-Formulierung durch eine zwingende Formulierung zu ersetzen. Um die im Vortrag ausgeführten besonderen Bedingungen an Musikschulen (z.B. Beschäftigungsgrad) zu berücksichtigen, könnte ebenfalls ein Grundsatz im Gesetz festgelegt werden. Wir schlagen vor, Art. 8, Abs. 2 nochmals zu überarbeiten. Auch im Hinblick auf eine verbindlichere Zusammenarbeit zwischen Musikschule und Volksschule müssten möglichst einheitliche Anstellungsbedingungen ermöglicht werden.

### **Art. 9 Angebot**

Ergänzung: Der Musikschulunterricht findet an einer oder mehreren, von der...  
Wir verweisen hier u.a. auf die Ausführungen unter Abs. 4

### **Art. 10 Zulassung**

Die Grünen finden die Formulierung „körperliche und geistige Voraussetzungen“ problematisch. Wir schlagen vor, diese Formulierung zu streichen. Es gibt genügend Beispiele von Menschen, die trotz scheinbar fehlenden oder reduzierten körperlichen oder geistigen Voraussetzungen Musik spielend und lernend erleben und geniessen. Einige Bernische Musikschulen haben bereits Lehrkräfte mit entsprechenden Zusatzausbildungen angestellt und machen damit gute Erfahrungen.

### **Art. 13 Weitere Beiträge**

Die Grünen begrüßen diesen Artikel. Wir denken bei „weitere Beiträge“ namentlich auch an konkrete Projekte, welche die neuen Formen der Zusammenarbeit zwischen der Volksschule und der Musikschule unterstützen.

### **Art. 15 Gemeindebeiträge an die Musikschulen/ Bewilligungen**

Im Gesetz steht nichts zu den Bewilligungen über den Unterricht an einer „auswärtigen“ Musikschule, nur der Vortrag impliziert, dass jede Gemeinde selbständig darüber entscheiden kann.

Die Grünen möchten darauf aufmerksam machen, dass Ausnahmbewilligungen in einigen Bereichen möglich sein sollten:

- Besuch einer anderen Musikschule, wenn die eigene Musikschule das Instrument (Fach) nicht anbietet.
- Talentförderung: Ein sehr begabtes Kind sollte die Möglichkeit haben, den Unterricht an einer anderen, im spezifischen Bereich besser qualifizierten Musikschule zu besuchen.
- Um in gewissen Ausnahmefällen einer Schülerin oder einem Schüler einen Wechsel der Lehrperson zu ermöglichen: Wenn z.B. ein seltenes Instrument nur durch eine Lehrperson an der Musikschule unterrichtet wird und aus pädagogischen Gründen ein Wechsel der Lehrperson nötig wird.
- Übergangsfrist zum Wechsel der Musikschule bei Wohnortswechsel.
- Möglichkeit zum Besuch einer anderen Musikschule, wenn der Schüler in ein Ausbildungskonzept einer Blasmusik mit einer Musikschule eingebunden ist.

Das Fehlen einer einheitlichen Regelung im Gesetz kann dazu führen, dass eine Gemeinde keine Ausnahmbewilligungen erteilt. Dies wiederum kann zur Folge haben, dass jede Musikschule ein volles Angebot für die EinwohnerInnen aufzubauen versucht. Dabei wäre es kostengünstiger, wenn die Schülerin bzw. der Schüler das bereits bestehende Angebot einer (anderen) Musikschule besuchen könnte. Ausserdem würde dies den vielen winzigen Teilzeitpensen, die im Musikschulbereich z.T. existieren, entgegenwirken.

### **Art. 11 und Art. 15 Finanzierung der Musikschulen**

Die Grünen Kanton Bern unterstützen den vorgeschlagenen neuen Finanzierungsschlüssel in Art. 11 Abs.2 und Art. 15 Abs. 2. Es ist richtig, dass sich Kanton und Gemeinden gleichermassen an der Finanzierung der Musikschulen beteiligen. Wir sehen aber auch eine gewisse Gefahr, dass die Gemeinden mit dem neu gewonnen grossen Gestaltungsspielraum ihr finanzielles Engagement für den Musikunterricht verringern könnten.

### **Art. 16**

Absatz 3 sollte noch ergänzt werden durch:

- Lektionendauer
- Anzahl Unterrichtswochen pro Jahr

- zum Einzel-, beziehungsweise Gruppenunterricht

Bei b schlagen wir zudem vor, Minimalvorschriften zu streichen: zu der Anstellung der Lehrkräfte und Schulleitungen (s. auch Ausführungen zu Art. 8).

### **Schlussbemerkungen**

Die Grünen Kanton Bern begrüßen das schlanke neue Musikschulgesetz. Wir würdigen die sorgfältige Vorbereitung und die gesetzten Akzente. (Zusammenarbeit Volksschule-Musikschule, Zusammenarbeit Gemeinden-Musikschulen, finanzielle Beteiligung Kanton-Gemeinden).

Wir danken Ihnen ganz herzlich für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Bettina Keller  
Grossrätin Grüne Kanton Bern

Sabine Zaugg  
Co-Geschäftsleiterin Grüne Kanton Bern